

Überbrückungshilfeprogramm des Bundes („Überbrückungshilfe Corona“) – ÜH III

Orientierung zu Unterlagen, Erklärungen & Belehrungen des Antragstellers über Dritte anhand der Vorlage zur Überbrückungshilfe II

1. Informationen zum Antragsteller bzw. dessen Vertreter
 - Kopie des Personalausweises oder Reisepasses bei Neumandat bzw. Sicherstellung, dass der aktuell gültige Personalausweis oder Reisepass vorliegt
 - Handelsregister- oder Vereinsregisterauszug **wenn vorhanden**
 - Gesellschaftsvertrag oder Satzung soweit keine Handelsregistereintragung
 - bei Freiberuflern und Einzelunternehmern ohne Handelsregistereintrag, Angaben zu Adresse/Sitz, Tätigkeit/Branche, Firmenname, Rechtsform
 - Angaben zu verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen)
 - Finanzamt, Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, **Umsatzsteuer-ID**
 - letzte Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung mit Bescheid (in der Regel für das Jahr 2018 oder 2019)
 - letzter Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlungsbescheid
 - beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung
 - Bewilligungsbescheid der Soforthilfe wegen Bewilligungssumme und Vorgangsnr.
 - Bewilligung von Kurzarbeitergeld inkl. SV-Beiträgen
 - Bewilligungsbescheide über weitere Mittel aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, **wie ÜH I; ÜH II, NH, DH, Coronabedingte Kredite**
 - **WZ 2008 Branchenschlüssel (klassifikationsserver.de)**

2. Antragsberechtigung
 - ~~Unternehmensgründung vor dem 1. November 2019~~ **In Klärung**
 - Unternehmen dauerhaft am Markt tätig
 - inländische Betriebsstätte oder inländischer Sitz der Geschäftsführung
 - keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) am 31. Dezember 2019 (Selbsterklärung des Antragstellers)
 - keine Geschäftsaufgabe/kein Insolvenzantrag vor dem 31. Dezember 2020
 - Ausübung der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit im Haupterwerb (Gesamteinkommen im Jahr 2019 stammt zu mindestens 51 % aus selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit)
 - kein öffentliches Unternehmen, Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen)
 - keine Hilfe aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds möglich, weil Unternehmen nicht mehr als eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
 - b) mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder
 - c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.
 - Umsatzeinbruch steht im Zusammenhang mit Corona-Pandemie

- Anzahl der Beschäftigten & Auszubildenden mit Angabe der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit einschließlich Saisonarbeitskräfte, Beschäftigte in Mutterschutz/Elternzeit und Minijobber am 29. Februar 2020 - bisher: *1 MA 450,-€ = 0,3 // 1 MA unter 20h/wchtl. = 0,5 // 1 MA mit 30h/wchtl. = 0,75*
 - bei saisonal stark schwankenden Beschäftigtenzahlen, Angaben zum Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 (oder konkrete Angabe der Anzahl der Saisonarbeitskräfte und der Beschäftigungstage)
 - soweit vorhanden: USt-Voranmeldungen für April bis August 2020, ansonsten BWA/Summen- und Saldenliste/jeweilige Buchhaltungskonten wg. vierteljährlicher oder jährlicher Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. –erklärung **In Klärung**
 - ~~USt-Voranmeldungen für April bis August 2019; bei Unternehmensgründung zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 2019 USt-Voranmeldungen für September bis Dezember 2019; bei Unternehmensgründung zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober 2019 USt-Voranmeldungen für November 2019 bis Februar 2020~~ **In Klärung**
 - ggf. Unterlagen zur Umstellung von Soll- auf Ist- Besteuerung oder von der Ist- auf Soll- Besteuerung zwischen 2019 und 2020
3. Förderhöhe und förderfähige Kosten
- soweit vorhanden USt-Voranmeldungen für September bis Dezember 2020, ansonsten Umsatzprognose für ~~September bis Dezember 2020~~ **Februar bis Juni 2020**
 - ~~bei Unternehmensgründung zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 2019 USt-Voranmeldungen für September bis Dezember 2019; bei Unternehmensgründung zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober 2019 USt-Voranmeldungen für November 2019 bis Februar 2020~~ **In Klärung**
 - ~~Lohnjournal/Lohnbuchhaltungsunterlagen zum Stichtag 29. Februar 2020~~ **In Klärung**
 - Sofern zutreffend: Unterlagen für die Ermittlung der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer
4. Sonstige Erklärungen des Antragstellers bzw. Informations- und Belehrungspflichten des Steuerberaters
- Zulässiger Höchstbetrag (Bruttobetrag) der Kleinbeihilfenregelung 2020 (ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung) nicht überschritten:
 - für Unternehmen: EUR 800.000,00
 - für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor: EUR 120.000,00
 - für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse: EUR 100.000,00
 - Höchstbetrag nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung innerhalb von drei Steuerjahren:
 - für einzelne Unternehmen EUR 200.000,00
 - für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor: EUR 120.000,00
 - für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse: EUR 100.000,00
 - Versicherung des Antragstellers, dass er am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) am 31. Dezember 2019 (zu den Kriterien vgl. Anlage 1 und zu Ausnahmen vgl. Anlage 2) war

- Versicherung des Antragstellers, dass die Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht erfüllt sind
- Belehrung des Antragstellers zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StBG)
- Verpflichtung des Antragstellers zur Mitteilung der dauerhaften Einstellung des Betriebes bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2020 an die Bewilligungsstelle
- Versicherung des Antragstellers, dass keine Mehrfachbeantragung von Überbrückungshilfen & insoweit Entbindung der Steuerverwaltung von Steuergeheimnis
- Belehrung des Antragstellers zum Nichtbestehen eines Rechtsanspruchs auf Gewährung der Überbrückungshilfe
- Belehrung des Antragstellers zur Rückzahlungspflicht bei Überkompensation
- Erklärung des Antragstellers, dass keine Gewinnverschiebung und kein Abfluss der Überbrückungshilfe in Steueroasen, Zusicherung der Gewährleistung von Steuertransparenz;
- Belehrung des Antragstellers zur Steuerbarkeit der Überbrückungshilfe und zur Berücksichtigung in der Gewinnermittlung sowie zur elektronischen Übermittlung von Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfe an das Finanzamt
- Belehrung des Antragstellers über einen Datenabgleich zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung
- Zustimmung des Antragstellers zur Aufhebung des verlängerten Steuergeheimnisses gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für einen Subventionsbetrug
- Zusicherung des Antragstellers, der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörde erforderliche Unterlagen und Informationen für die Sachverhaltsaufklärung und Antragsbearbeitung unverzüglich vorzulegen
- Versicherung des Antragstellers, dass Fördervoraussetzungen bekannt und alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen sowie wahrheitsgetreu erfolgten

5. Unterlagen für den Antragsteller

- im Antragsverfahren generiertes Formular mit Erklärungen des Antragstellers zu den unter 4. aufgezählten Voraussetzungen
- [Förderrichtlinien](#) des Landes bzw. Vollzugshinweise, soweit veröffentlicht

Anlage 1

Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (3) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (2020/C 218/03)

Auszug:

15. Unter Randnummer 22 wird Buchstabe ca, unter Randnummer 25 wird Buchstabe ha, unter Randnummer 27 wird Buchstabe ga, unter Randnummer 35 wird Buchstabe ha, unter Randnummer 37 wird Buchstabe ka, unter Randnummer 39 wird Buchstabe ia und unter Randnummer 49 wird Buchstabe da eingefügt:

„abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen (*) noch Umstrukturierungsbeihilfen (**) erhalten haben.

(*) Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

(**) Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.“